

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII bzw. § 17 SGB II

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung und Finanzierung der **>Aufsuchenden Hilfen<** für nicht erwerbsfähige Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bzw. für erwerbsfähige Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen bei der Integration in Arbeit und Beschäftigung durch die Hans-Wendt-Stiftung (im folgenden Einrichtungsträger). Dieser genannte Personenkreis hat einen Rechtsanspruch nach §§ 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) oder benötigt psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) (=SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

1.3 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (zuletzt geändert/ergänzt am 28.02.2014 – in der jeweils neuesten Fassung) finden hier Anwendung.

2. Zielgruppe und Leistung

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zielgruppe, Funktion, Leistung:

Es handelt sich um ein Angebot für erwachsene Personen mit einem besonderen Hilfebedarf, die nach Art und Umfang ihrer Schwierigkeit der gezielten fachlichen

Unterstützung zur Bewältigung lebenspraktischer Schwierigkeiten, zur sozialen Integration und zur Förderung der Erwerbsfähigkeit bedürfen. Das Angebot kann – in Verbindung mit einem in der JVA festgestellten besonderen Hilfebedarf (Entlassungsvorbereitungsbedarfs-Pool)- auch als prognoseverbessernde Maßnahme zum Zweck einer vorzeitigen Entlassung aus Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe fungieren.

Aufgaben:

- Unterstützung bei der materiellen Grundsicherung
 - Unterstützung bei der Alltagsorganisation
 - Hinführung zu Arbeit und Beschäftigung
 - Vermittlung an im Einzelfall relevante Fachdienste und Stellen
- Sollte es sich hier um andere (kostenwirksame) flankierende Maßnahmen handeln, kann für den Personenkreis des SGB II auch hier die Zuweisung nur durch den zuständigen Ansprechpartner des Jobcenters erfolgen.
- Vorbereitung einer größtmöglichen, hilfeunabhängigen Lebensführung
 - Einübung von Mieterpflichten
 - Statistik und Dokumentation gemäß § 75 SGB XII sowie zum Zweck der Bedarfsevaluation und gem. Anforderung des Jobcenters

Personal:

Der Personalschlüssel für die Betreuung beträgt 1:12. Mit diesem Schlüssel sind alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die regulären Ausfallzeiten abgedeckt. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen. Die fachliche Leitung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft auf der Grundlage eines Anhaltswertes in Höhe von 1:70 durchgeführt.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die bereits vorliegende Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Bedarfsfeststellung und Zuweisung

Die Feststellung des Hilfebedarfes und Zuweisung in die >Aufsuchende Hilfe< erfolgt bei nicht erwerbsfähigen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von Kap. 8 SGB XII b. a. W. durch die Zentralen Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziale Dienste in Bremen im Zusammenwirken mit dem Verein Brem. Straffälligenbetreuung und der >Ambulanten Hilfe< der Inneren Mission.

Die Feststellung des Hilfebedarfes und die Zuweisung in die >Aufsuchende Hilfe< erfolgt bei erwerbsfähigen Personen mit besonderen Integrationshemmnissen in Arbeit und Beschäftigung im Sinne von § 16 (2) Pkt. 3 SGB II durch die jeweils zuständige Dienststelle des Jobcenters. Das Jobcenter kann b. a. W. die Begutachtungsleistungen des Vereins Brem. Straffälligenbetreuung sowie der >Ambulanten Hilfe< der Inneren Mission zur Eingliederungsplanung heranziehen.

Die Überleitung von zu entlassenden Inhaftierten mit besonderem Hilfebedarf (SGB II-Fälle) ist frühzeitig einvernehmlich mit dem Jobcenter zu regeln.

Kostenübernahme bei Inhaftierten

Die Bewilligung einer >Aufsuchenden Hilfe< als kostenwirksame Leistung aus Mitteln der Sozialhilfe ist während der Inhaftierung ausgeschlossen.

Für den Personenkreis nach SGB II ist folgendes zu beachten:

Vor tatsächlicher Entlassung und Leistungsgewährung nach dem SGB II können keine Leistungen erbracht werden, da das Jobcenter während der Inhaftierung nicht zuständig ist.

Für die Bereitstellung einer Unterkunft bzw. für die Vermittlung in Wohnraum als Anschlussmaßnahme nach der Haftentlassung ist im Regelfall die Zentrale Fachstelle Wohnen zuständig (SGB II und SGB XII).

Die maximale Betreuungsdauer (bis max. 18 Monate) kann i. d. R. nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn während der Betreuung ein Wechsel der Rechtsgrundlage stattfindet (vom SGB II ins SGB XII oder umgekehrt.)

Ausschlusskriterien/ Abgrenzungen:

Es handelt sich um ein ambulantes Betreuungsangebot in Normalwohnraum. Eine Betreuungsleistung gemäß SGB VIII ist ausgeschlossen. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Klienten mit stationärem Hilfebedarf bzw. Klienten mit einem erhöhten Hilfebedarf (IBEWO). Innerhalb der Zielgruppe ist das Angebot nicht offen für Referenzgruppen mit spezifischem Hilfebedarf, die aufgrund ihrer Primärproblematik eindeutig der Hilfestellung eines anderen fachlich zuständigen Hilfesystems bedürfen (suchtgefährdete und/ oder psychisch belastete Menschen ohne Krankheitseinsicht, Frauen mit besonderen Problemen u. ä.).

Bei Haftentlassungsfällen ist das Angebot vorrangig für diejenigen Personen vorgesehen, die die vollzugsinternen Möglichkeiten zur Qualifizierung und Beschäftigung wahrgenommen haben und bei der Entlassung psychosozialer Betreuung bedürfen. Insofern ist die Anschubhilfe auch als Anreiz für die Betroffenen zu verstehen. Eine enge Kooperation mit der EVB/ Berufshilfe ist erforderlich.

Leistungsziel:

Hinführung zu selbstständigem Wohnen und Beschäftigung/ Arbeit.

Ergebnisqualität:

- Weitgehende Normalisierung der Lebenslage;
- Straffreiheit;
- Vermittlung in ambulante Stützangebote im Bedarfsfall (Selbsthilfegruppen, Tagesstätten, Vereine u. ä.)

Wichtig hierbei: Sollte es sich um andere (kostenwirksame) flankierende Maßnahmen handeln, kann für den Personenkreis des SGB II auch hier die Zuweisung nur durch den zuständigen Ansprechpartner des Jobcenters erfolgen.);

- Förderung bzw. Konsolidierung der Erwerbsfähigkeit.

2.2 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab dem **01.01.2022**:

€ 26,19 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,26 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 22,65 pro Person/ täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 1,28 pro Person/ täglich.

3.1.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab dem **01.01.2023**:

€ 27,15 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,53 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 23,34 pro Person/ täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 1,28 pro Person/ täglich.

Beim o. g. Entgelt handelt es sich um ein reines Betreuungsentgelt. D. h. im Entgelt sind **nicht** enthalten: Lebensmittelkosten, Mietkosten, die Ausstattung der Wohnungen oder etwaiger Gemeinschaftsräume.

Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für die Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn im Einzelfall eine entsprechende Zusage zur Übernahme der Vergütung durch den zuständigen Kostenträger vorliegt.

3.3 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag ist zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit z. B. aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.4 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete monatliche **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab **01.01.2022**:

€ 19,96 pro Person/ täglich.

Der Tagessatz wurde wie folgt ermittelt: Grundpauschale € 1,69, Maßnahmepauschale € 16,99 und Investitionsbetrag € 1,28.

und ab 01.01.2022:

€ 20,67 pro Person/ täglich.

Der Tagessatz wurde wie folgt ermittelt: Grundpauschale € 1,89, Maßnahmepauschale € 17,50 und Investitionsbetrag € 1,28.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2022** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2023).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulanten Betreuten Wohnens durch landesrahmen-vertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrich-

tungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

5. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, - Referat 14 -, einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlIFG sein.

6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Bremen, November 2022

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:

Anlagen:

Anlage 1: Berechnungsbogen ab 1.1.2022

Anlage 2: Berechnungsbogen ab 1.1.2023

